

## Beschlussvorlage 01/2020/0235

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	05.10.2020

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr</b>	<b>18.11.2020</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>24.11.2020</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>17.12.2020</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### **Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Melle beschließt die Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle mit Wirkung vom 01.01.2021.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle vom 01.01.2011 außer Kraft.

<b>Strategisches Ziel</b>	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet. Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern.
<b>Handlungsschwerpunkt(e)</b>	Die generelle Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr gewährleisten. Das bürgerschaftliche Engagement fördern.
<b>Ergebnisse, Wirkung</b> <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes für die Bevölkerung der Stadt Melle.
<b>Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis</b> <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wird die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Melle aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt.
<b>Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen</b> <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Ehrenamt mit Aufwandsentschädigung, Aus- und Fortbildungskosten, Investitionen in Geräte, Ausrüstung, Inventar und Gebäuden

## **Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage**

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle ist nunmehr zehn Jahre alt. Seit dieser Zeit wurden die Beträge nicht angepasst. Durch die Anpassung der Satzung wird der hohen Belastung der ehrenamtlich tätigen Führungskräfte und Funktionsträgern Rechnung getragen und die Wertschätzung unterstrichen.

Die nach aktueller Satzung gültigen Beträge wurden anhand der Lebenshaltungsindizes exakt aufgezinnt. Aus den Lebenshaltungsindizes der letzten acht Jahre (2012 bis 2019) wurde darüber hinaus ein Durchschnitt errechnet und auf die Jahre 2020 und 2021 angewendet. Die Steigerung beträgt sodann im Vergleich zur Berechnung im Jahr 2010 etwas unter 15%. Auf- bzw. abgerundet wurde lediglich im Centbereich. Einzelne Funktionen, deren Belastung in den letzten Jahren z. B. durch technische Entwicklungen oder gesellschaftliche Ansprüche überproportional gestiegen sind, wie z. B. der/ die Stadtatemschutzgerätewart/ in, Stadtpressewart/ in oder stellv. Stadtbrandmeister/ in, wurden gesondert betrachtet und die entsprechenden Entschädigungsbeträge neu festgesetzt.

Die einzelnen Anpassungen wurden mit der Feuerwehrführung eng abgestimmt.

### **Neue Inhalte:**

Der Satzungstext wurde konsequent auch in der weiblichen Form verfasst.

In § 3 wurden verschiedene **Funktionen** neu aufgenommen:

- im Absatz 4 die Kinderfeuerwehrwartin/ der Kinderfeuerwehrwart, z. Z. gibt es eine Kinderfeuerwehr im Stadtgebiet
- im Absatz 5 die oder der Atemschutzbeauftragte für jede der 16 Ortsfeuerwehren
- im Absatz 6 die Stadtatemschutzgerätewartin/ der Stadtatemschutzgerätewart nebst Stellvertreter/in
- im Absatz 8 die Fachwartin/ der Fachwart für EDV, Digitalfunk und digitale Alarmierung/Programmierzugriff, diese werden in jeder der 16 Ortsfeuerwehren benötigt
- im Absatz 9 die Kassenwartin/ der Kassenwart, diese werden in jeder der 16 Ortsfeuerwehren benötigt

Diese Funktionen waren vor zehn Jahren noch nicht Teil der Aufgaben der Feuerwehr (Kinderfeuerwehr und Digitalfunk) bzw. haben an Bedeutung stark zugenommen.

§ 3 Abs. 4 der aktuellen Satzung wurde aufgeteilt in Absatz 5 und Absatz 6, um der unterschiedlichen Wertigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer/s Atemschutz-beauftragten im Verhältnis zum/zur Atemschutzgerätewart/-in Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wurde für jede der 16 Ortsfeuerwehren eine/n Atemschutzbeauftragte/n installiert, während es auf Stadtebene lediglich eine Atemschutzgerätewartin bzw. ein Atemschutzgerätewart sowie ein/e Stellvertreter/in gibt.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 alte Fassung wird § 4 Abs. 3 und wird ergänzt um den Buchstaben e). Damit wird ein neuer **Lehrgang** auf Landkreisebene berücksichtigt, der sich in zwei Teile gliedert und sehr anspruchsvoll ist.

§ 4 Abs. 2 Satz 3 alte Fassung wird § 4 Abs. 4 und enthält den Hinweis auf die gesetzlich geregelte Fortzahlung von Arbeitsentgelt und Lohn für Ausfallzeiten in Verbindung mit Weiterbildungslehrgängen. In Absatz 2 der vorherigen Satzung war geregelt, dass bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an den Feuerweherschulen Celle und Loy abgehalten wurden, die Erstattung für einen Wochenlehrgang auf 442,00 EUR festgesetzt wurde. Bei kürzerer Lehrgangsdauer erfolgte eine anteilige Berechnung nach Tagen. Die Feuerwehrmitglieder haben früher bezahlten Urlaub genommen und während dieser Zeit einen Lehrgang besucht. Dafür wurde die Entschädigung gewährt. Diese Regelung entspricht nicht mehr dem

Brandschutzgesetz. Dort ist festgelegt, dass in solchen Fällen eine Freistellung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber erfolgen soll. Der Arbeitgeber fordert von der Stadt Melle sodann die Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts nebst Sozialabgaben, wie es derzeit nach Brandeinsätzen der Fall ist.

Eine neue **Regelung** wurde im § 4 mit Absatz 5 eingefügt. Bislang gab es keine Regelung für den Verdienstausfall bei selbstständig Tätigen. Darüber hinaus wurde erstmals ein Höchstbetrag festgesetzt.

Genauso verhält es sich mit der neuen **Regelung** im Absatz 6 des § 4, Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes. Damit wird ebenfalls ein Höchstbetrag neu eingeführt.

Die Satzung sollte künftig auf max. 5 Jahre beschränkt werden, damit die jeweiligen Änderungen nicht übermäßig groß ausfallen müssen. Diese Regelung findet sich im § 6 wieder.

**Weggefallene Inhalte:**

Im Absatz 3 des § 3 wurde die Unterscheidung zwischen der Betreuung der Jugendfeuerwehr einer Stützpunktfeuerwehr im Verhältnis zur Schwerpunktfeuerwehr aufgehoben, weil es dafür sachlich keine Anhaltspunkte gibt.

**Veränderungen in tabellarischer Übersicht:**

Satzung ab 01.01.2011	Satzung ab 01.01.2021
<p><b>§ 3 Abs. 2</b> Der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 27,00 EUR zuzüglich einer Steigerung von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 2</b> Die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 60,00 EUR.</p>
<p><b>§ 3 Abs. 3</b> Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 27,00 EUR. Der Betrag erhöht sich in a) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrtstützpunkt auf 41,00 EUR b) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrschwerpunkt auf 46,00 EUR</p>	<p><b>§ 3 Abs. 3</b> Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Jugendfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 46,00 EUR. Der Betrag erhöht sich bei Übernahme der Funktion der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes um 31,00 EUR.</p>
Keine Regelung	<p><b>§ 3 Abs. 4</b> Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Kinderfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 46,00 EUR.</p>
<p><b>§ 3 Abs. 4</b> Der Atemschutzbeauftragte und –gerätewart der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR und einen Zuschlag von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.</p>	<p><b>§ 3 Abs. 5</b> Die oder der Atemschutzbeauftragte der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 25,00 EUR.</p>
<b>§ 3 Abs. 4</b>	<b>§ 3 Abs. 6</b>

Der Atemschutzbeauftragte und –gerätewart der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR und einen Zuschlag von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.	Die Stadtatemschutzgerätewartin oder der Stadtatemschutzgerätewart sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine monatliche Entschädigung von 60,00 EUR.
<b>§ 3 Abs. 7</b> Der Pressewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.	<b>§ 3 Abs. 7</b> Die Stadtpressewartin oder der Stadtpressewart sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit jeweils eine monatliche Entschädigung von 50,00 EUR.
Keine Regelung	<b>§ 3 Abs. 8</b> Die Fachwartin oder der Fachwart für EDV, Digitalfunk und digitale Alarmierung/Programmierungsberechtigung der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 40,00 EUR.
Keine Regelung	<b>§ 3 Abs. 9</b> Die Kassenwartin oder der Kassenwart der Ortsfeuerwehren erhält für ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 35,00 EUR.
<b>§ 4 Abs. 2 Satz 3</b> Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück wird der Erstattungsbetrag wie folgt festgesetzt: a) Maschinistenlehrgang 55,00 EUR b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang 36,00 EUR c) Sprechfunckerlehrgang 25,00 EUR d) gefährliche Stoffe, technische Hilfe 19,00 EUR	<b>§ 4 Abs. 3</b> Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück wird der Erstattungsbetrag wie folgt festgesetzt: a) Maschinistenlehrgang 63,00 EUR b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang 41,00 EUR c) Sprechfunckerlehrgang 29,00 EUR d) gefährliche Stoffe, technische Hilfe 22,00 EUR e) ABC-Einsatz Teil I und Teil II jeweils 40,00 EUR
<b>§ 4 Abs. 2 Satz 2</b> Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an den Feuerweherschulen Celle und Loy abgehalten werden, wird die Erstattung für einen Wochenlehrgang auf 442,00 EUR festgesetzt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer erfolgt eine anteilige Berechnung nach Tagen.	<b>§ 4 Abs. 4</b> Bei einer Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen an der NABK in Loy und/oder Celle (Scheuen) erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Melle Arbeitsentgeltfortzahlungen gem. § 33 Abs. 1 NBrandSchG für die Zeiten der Freistellung von ihrem Arbeitgeber. Gem. § 33 Abs. 2 NBrandSchG erstattet die Stadt Melle dem privaten Arbeitsgeber auf Antrag das fortgezahlte Arbeitsentgelt.
Keine Regelung	<b>§ 4 Abs. 5</b> Der Pauschbetrag für die Erstattung des Verdienstausfalls bei selbstständig Tätigen wird auf 35,00 EUR pro Stunde und für höchstens acht Stunden pro Tag festgesetzt. Durch schriftliche Erklärung ist glaubhaft zu

	versichern, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Eine höhere Erstattung ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder schriftliche Erklärung eines Steuerberaters über die tatsächliche Höhe des Jahresbruttoeinkommens nachzuweisen.
Keine Regelung	<b>§ 4 Abs. 6</b> Der Ersatz von Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, richtet sich nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG. Der Höchstbetrag wird gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG auf 15,00 EUR pro Stunde festgesetzt.
Keine Regelung	<b>§ 6 Abs. 1</b> Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31.12.2025 außer Kraft.

#### **Mehraufwendungen:**

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Tätigkeiten würden das Personalbudget um ca. 34.000 EUR jährlich zusätzlich belasten.

Die Steigerung bei der Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts lässt sich nur schwer voraussagen. Es ist voraussichtlich mit einer jährlichen Zusatzbelastung von bis zu 20.000 EUR zu rechnen.

#### **Zukünftige Entschädigungszahlungen in der Übersicht:**

<b>Funktion</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Neu €</b>
Stadtbrandmeister und Stellvertreter	3	447,00
Ortsbrandmeister Grundausstattung	8	101,00
Stellvertreter	8	37,00
Ortsbrandmeister Stützpunkt	7	121,00
Stellvertreter	7	41,00
Ortsbrandmeister Schwerpunkt	1	181,00
Stellvertreter	1	92,00
Gerätewart Schwerpunkt	1	136,00
Gerätewart Grundausstattung	7	51,00
Gerätewart übrige	8	62,00
Stadtatemschutzgerätewart und Stellvertreter	2	60,00
Atemschutzbeauftragter	16	25,00
Stadtsicherheitsbeauftragter	1	60,00
Stadtpressewart und Stellvertreter	2	50,00
Programmierberechtigte, EDV- und Funkwart	16	40,00
Kassenwart	16	35,00
Jugendfeuerwehrwart	7	46,00
Zuschlag auf Stadtebene	1	31,00
Kinderfeuerwehrwart	1	46,00
<b>Gesamt</b>		<b>85.572</b>



## Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-08	Personalmanagement
126-01	Feuerwehrwesen
HSP 3.1	Das bürgerschaftliche Engagement fördern (Z 1, 2, 3)
HSP 6.3	Die generelle Einsatzfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr gewährleisten (Z 2, 3, 6)
LB 3	Wir fördern ehrenamtliches Engagement, Vereine und Verbände
LB 6	Wir sorgen für eine gute Infrastruktur
Z 3	Durch bürgerschaftliches Engagement werden zusätzliche Angebote generiert, die die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger verbessern
Z 6	Die notwendige Infrastruktur wird stetig und planvoll entsprechend der sich wandelnden Anforderungen an Standards ausgerichtet
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<b><u>2.07 sonstige ordentliche Aufwendungen</u></b> <b>Personalaufwendungen f. ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit</b> Plan: 116:700,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Infolge der vorgeschlagenen Satzungsänderung würde ein jährlicher Mehraufwand i. H. v. ca. 34.000 € entstehen.